

99107023037000, 99107023037000

Wohngeld Erstantrag

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/215139836/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023037000, 99107023037000
Leistungsbezeichnung I	Wohngeld Erstantrag
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	26.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/index.html#BJNR185610008BJNE002300000 https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/index.html#BJNR185610008BJNE002300000
Teaser	Wenn das Einkommen Ihres privaten Haushalts nicht ausreicht, um die Kosten für eine angemessene Wohnung zu tragen, können Sie Wohngeld beantragen.
Volltext	Sie können Wohngeld als Mieter - sogenannter Mietzuschuss - oder als Eigentümer für selbstgenutzten Wohnraum - sogenannter Lastenzuschuss - erhalten. Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld bekommen, hängt davon ab, wie hoch Ihr Einkommen ist und wie hoch Ihre Miete oder Ihre monatliche Belastung bei Wohneigentum ist. Eine Rolle spielt auch, wie viele Personen in Ihrem Haushalt leben. Die Höhe des Wohngeldes kann regional unterschiedlich sein. Für die Miete oder allgemein Ihre finanzielle Belastung können Sie nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen einen finanziellen Zuschuss erhalten. Diese Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau, den sogenannten Mietstufen.
Erforderliche Unterlagen	Neben dem auszufüllenden Antragsformular müssen Sie auch weitere Unterlagen als Nachweise vorlegen. Weitere Unterlagen können insbesondere sein: Aktuelle Nachweise zu Ihrer Miete oder finanziellen Belastung: • Mietvertrag, • gegebenenfalls aktuelle Betriebskostenabrechnung, • bei Eigentümern: Nachweise zu den bestehenden

Modul

Sachverhalt

Darlehen, die für den Erwerb, Bau oder die Modernisierung des Eigenheims beziehungsweise der Eigentumswohnung aufgenommen wurden,

- bei Eigentümern: Aktueller Grundsteuerbescheid.

Aktuelle Nachweise zum Einkommen aller Haushaltsmitglieder:

- Lohn und Gehaltsabrechnungen der letzten Monate,
- aktueller Rentenbescheid,
- aktueller Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen (zum Beispiel Bürgergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld),
- Nachweis über Unterhaltszahlungen,
- Nachweis über Zinsen und andere Kapitalerträge (zum Beispiel bei Sparkonten, Festgeld, Tagesgeld, Bausparverträgen, Fonds); insbesondere Steuerbescheinigungen.

Sonstige Nachweise (falls vorhanden):

- Schwerbehindertenausweis und Bescheid über Leistungen der Pflegeversicherung.

Welche Unterlagen Sie in Ihrem konkreten Fall vorlegen müssen, entnehmen Sie bitte dem Antragsformular oder den Ausführungen Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.

Voraussetzungen

Ob und in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben, hängt vor allem von den nachfolgenden Faktoren ab:

- 1\ von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- 2\ von der Höhe des Gesamteinkommens,
- 3\ von der Höhe Ihrer zu berücksichtigenden Miete

Modul

Sachverhalt

oder Belastung.

Zu 1: Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

Neben Ihnen als wohngeldberechtigte Person zählen als Haushaltsmitglieder die Personen, die mit Ihnen in einer Wohnung leben. Diese Wohnung muss für jede dieser Personen der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen sein. Es werden alle Haushaltsmitglieder berücksichtigt, wenn sie nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Sie sind vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn Sie andere Sozialleistungen bekommen, in denen Wohnkosten bereits enthalten sind, zum Beispiel:

- Bürgergeld oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Ebenfalls keinen Wohngeldanspruch haben alleinlebende Studierende und Auszubildende, die einen Anspruch auf Bundesausbildungsförderung (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben.

Das gilt auch dann, wenn BAföG oder BAB wegen eines zu hohen Einkommens der Eltern abgelehnt wurde.

Zu 2: Höhe des Gesamteinkommens

Das Gesamteinkommen ergibt sich aus der Summe der Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Davon können bestimmte Freibeträge und Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen abgezogen werden.

Zu 3: Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

Die Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Nutzung des Wohnraums aufgrund eines Mietvertrages.

Belastung bei Eigentümern sind die Aufwendungen für

Modul

Sachverhalt

den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung des Eigentums.

Berechnungsgrundlage für das Wohngeld ist die Bruttokaltmiete. Nicht zur Miete gehören zum Beispiel Heizkosten und Kosten für warmes Wasser. Auch Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge sowie Vergütungen für allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste gehören nicht dazu.

Einzelheiten erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der für Sie örtlich zuständigen Wohngeldbehörde stellen.

Nach Prüfung Ihres Einkommens und Ihrer Kosten erhalten Sie dann von dort einen Bescheid über die Bewilligung und die Höhe der Zahlung oder über eine Ablehnung.

Bearbeitungsdauer

Frist

Wenn Sie anspruchsberechtigt sind, erhalten Sie Wohngeld ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Eine erstmalige Bewilligung erfolgt in der Regel für 12 Monate. Einen Antrag auf Weiterleistung von Wohngeld sollten Sie 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes stellen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Haben sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände verbessert beziehungsweise verändert, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes kommen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde

Modul

Sachverhalt

unverzüglich mitzuteilen.

Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, darf die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen sogenannten Datenabgleich (beispielsweise bei den Meldebehörden oder der Deutschen Rentenversicherung) überprüfen.

Weiterführende Informationen stellt das für Wohngeld zuständige Bundesministerium zur Verfügung:

<https://www.bmwsb.bund.de/Web/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>

<https://www.bmwsb.bund.de/Web/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2022-artikel.html>

<https://www.bmwsb.bund.de/Web/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>

<https://www.bmwsb.bund.de/Web/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2022-artikel.html>

Rechtsbehelf

Nachdem Sie einen Antrag auf Wohngeld gestellt haben, erhalten Sie einen Bescheid Ihrer Wohngeldbehörde. Sehen Sie sich durch diesen Bescheid in Ihren Rechten verletzt, können Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen.

Wenn Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid der Wohngeldbehörde Widerspruch einzulegen, so müssen Sie dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides tun.

Gleiches gilt, falls Sie gegen den Widerspruchsbescheid klagen wollen.

Alle notwendigen Angaben dazu finden Sie jeweils in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids.

Kurztext

- Wohngeld Bewilligung erstmalig
- Wohngeld kann bewilligt werden
 - für Mieter (als Mietzuschuss)
 - für Eigentümer bei selbstgenutztem Wohnraum (als

Modul	Sachverhalt
	Lastenzuschuss). • Die Bewilligung ist abhängig von • der Höhe des Gesamteinkommens, • der Höhe der Miete oder Belastung und • der Anzahl der Haushaltsmitglieder und deren Einkommen. • Die Bewilligung erfolgt in der Regel für 12 Monate. • zuständig: örtlich zuständigen Wohngeldbehörde
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Wohngeldbehörde.
Zuständige Stelle	Zuständige Stellen für die Bewilligung und Rückforderung von Wohngeld sind jeweils • die Landkreise und kreisfreien Städte, • die kreisangehörigen Gemeinden Gotha, Ilmenau, Rudolstadt und Saalfeld.
Formulare	Die erforderlichen Formulare können Sie über den Formularservice Thüringen unter der Rubrik Wohngeld beziehen: Alternativ erhalten Sie die Formulare auch bei Ihrer Wohngeldbehörde. Bund, Länder und Kommunen arbeiten aktuell daran, Ihnen alle wesentlichen Behördengänge digital zu ermöglichen. Bitte erkundigen Sie sich bspw. auf der Internetseite Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde, ob diese bereits die elektronische Antragstellung für Ihre Wohngeldangelegenheit anbietet. https://thformular.thueringen.de/buerger/?r=Wohngeld&start=0#forms https://thformular.thueringen.de/buerger/?r=Wohngeld&start=0#forms
Ursprungsportal	Wohngeld Erstantrag, Housing benefit initial application